

Fallbeispiel – Verweigerung der Einbürgerung**Vorfall**

Die zuständige kantonale Einbürgerungskommission verweigert einem 50jährigen Muslim mit türkischer Staatsangehörigkeit die Einbürgerung. Fazil Yilmaz (Name geändert) lebt seit 20 Jahren in der Schweiz und ist mit einer Schweizerin verheiratet. In ihrer Begründung stützt sich die Kommission auf das kantonale Bürgerrechtsgesetz, das vorsieht, dass eingebürgert werden kann, wer die Rechtsordnung beachtet, in die hiesigen Verhältnisse eingegliedert ist und die deutsche Sprache spricht. In der ablehnenden Verfügung begründet die Kommission ihren Entscheid wie folgt: „Die Tatsache, dass die in der Schweiz geborene Ehefrau des Gesuchstellers vor zwei Jahren zum Islam konvertierte, ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass der Gesuchsteller seine Ehefrau motivierte, sich von den Wertvorstellungen der hiesigen Gesellschaft zu entfernen. Dies zeigt sich gerade darin, dass sie sogar das Kopftuch trägt“.

Rechtliche Einschätzung**a) Verweigerung der Einbürgerung**

Die Bundesverfassung (Artikel 8) verbietet die Diskriminierung wegen der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Ueberzeugung. Wird einer Person die Einbürgerung wegen ihrer Religionszugehörigkeit verweigert, stellt dies einen Verstoss gegen die Verfassung dar. Die Begründung der Einbürgerungskommission, die Konvertierung der Ehefrau des Gesuchstellers zur muslimischen Religion sei den hiesigen schweizerischen Werten abträglich, ist eine Diskriminierung wegen der Religionszugehörigkeit. Sie ist zudem sachlich unhaltbar, indem sie sich auf stereotype Vorstellungen stützt: Die Konvertierung der Ehefrau zum Islam und das Tragen des Kopftuches dienen als Beweis, dass der Gesuchsteller nicht integriert, das heisst, nicht in die hiesigen Verhältnisse eingegliedert ist. Dies ist spekulativ und willkürlich, daher diskriminierend.

b) Äusserung über die Ehefrau

Zu klären ist ob die Begründung der Einbürgerungskommission auch eine Verletzung der Persönlichkeit der Ehefrau des Gesuchstellers darstellt (Zivilgesetzbuch, Artikel 28 ZGB), indem ihr vorgeworfen wird, sie lasse sich durch den Gesuchsteller motivieren, zum Islam zu wechseln und ein Kopftuch

zu tragen und entferne sich damit von den Wertvorstellungen der hiesigen Gesellschaft.

Rechtsweg

a) Beschwerde gegen die Einbürgerungsverweigerung

Fazil Yilmaz steht der ordentliche Beschwerdeweg gemäss kantonalem und kommunalem Verfahrensrecht offen. Er kann bei der zuständigen Behörde innerhalb der Rechtsmittelfrist eine Beschwerde einreichen, die Verletzung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbotes rügen und verlangen, dass erstens der Entscheid für ungültig erklärt und zweitens nach sachgemässen Kriterien geprüft wird, ob er die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt. Bei Einbürgerungen ist das konkrete Verfahren je nach Gemeinde und Kanton unterschiedlich ausgestaltet.

b) Klage wegen Persönlichkeitsverletzung

Die Ehefrau von Fazil Yilmaz hat die Möglichkeit, mittels einer Verantwortlichkeitsklage auf Persönlichkeitsverletzung zu klagen und eine entsprechende finanzielle oder anderweitige Wiedergutmachung einzufordern (Anspruch auf Genugtuung).

Chancen und Risiken

Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches lässt sich in der Regel nur auf rechtlichem Weg anfechten. Die Behörden müssen verbindlich verpflichtet werden, das Gesuch von Fazil Yilmaz rechtmässig zu prüfen. Es ist möglich, dass sich die Einbürgerungskommission besinnt und, nachdem die Beschwerdeinstanz die Rechtswidrigkeit festgestellt hat, bereit ist, das Gesuch sachlich zu beurteilen.

Mit dem Beschreiten des Rechtsweges sind verschiedene Risiken verbunden. Die Diskussion über eine Einbürgerung ist, insbesondere in kleineren Gemeinden, oft mit vielen Emotionen verbunden. Fazil Yilmaz riskiert, Teile der Bevölkerung zu verärgern. Er setzt sich damit verbalen Attacken aus, im Extremfall gar physischen Bedrohungen. Eine negative Stimmung in der Bevölkerung kann sich ungünstig auf die Meinung der Mitglieder der Einbürgerungskommission auswirken. Zu beachten ist auch, dass Beschwerdeinstanzen nicht immer die Befugnis haben, die rechtswidrige Ablehnung einer Einbürgerung durch einen eigenen Entscheid zu ersetzen. Gemäss Verfahrensrecht sind sie verpflichtet, die Sache zur erneuten Entscheidung an die diskriminierende Behörde zurückzuweisen. Damit verringern sich die Chancen auf eine Einbürgerung zusätzlich.

Die Chance einer Klage wegen Persönlichkeitsverletzung ist eher gering.

Mögliches Vorgehen

Mit Unterstützung einer Beratungsstelle nimmt Fazil Yilmaz möglichst rasch Kontakt mit der Einbürgerungskommission auf und hält fest, dass er sich als diskriminiert behandelt sieht. Ziel ist, die Behörde dazu zu bringen, auf das Gesuch zurückzukommen.

Führt dies nicht zum gewünschten Ziel, bleibt der Rechtsweg. Wichtig ist, vorab eingehend zu klären, welche Vor- und Nachteile eine Beschwerde für Fazil Yilmaz und seine Frau haben und welche Schwierigkeiten ihnen bevorstehen können. Möglicherweise helfen gezielte Kontakte mit ausgewählten Personen in Verwaltung und Politik, eine Eskalation zu vermeiden. Es empfiehlt sich zudem eine psychosoziale Beratung, um die Belastung durch einen möglicherweise lange dauernden und mit vielen Unannehmlichkeiten verbundenen Prozess erträglich zu gestalten.